



Datenschutzhinweise: Ausländerrechtliche Anliegen

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Ihrem ausländerrechtlichen Anliegen.

2. Name und Kontaktdaten der*des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Landeshauptstadt München.

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung V, Servicestelle für Zuwanderung und Einbürgerung
Ruppertstraße 19
80466 München

E-Mail: servicestelle-zuwanderung-einbuengerung.kvr@muenchen.de

3. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzes

Den behördlichen Datenschutz der Landeshauptstadt München erreichen Sie unter datschutz@muenchen.de oder postalisch unter Marienplatz 8, 80331 München.

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Um ausländerrechtliche Bestimmungen zu vollziehen, das heißt zum Beispiel über Ihren Aufenthalt in Deutschland zu entscheiden und ausländerrechtliche Entscheidungen zu vollziehen, müssen wir Ihre persönlichen Daten (unter anderem Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) erheben.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeit ergeben sich aus dem Aufenthaltsgesetz, den aufgrund des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (unter anderem Aufenthaltsverordnung, Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung), dem Asylgesetz, dem Gesetz über das Ausländerzentralregister, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung und Artikel 4 fortfolgende des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

5. Empfänger*innen der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als zuständige Registerbehörde zur Speicherung im Ausländerzentralregister weitergegeben.

Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten, um über Ihren Aufenthalt entscheiden zu können, den Leistungsmissbrauch öffentlicher Mittel zu verhindern, Sicherheitsbedenken zu prüfen sowie um Ihre Integration zu fördern, falls dies erforderlich und gesetzlich erlaubt ist, weitergegeben an: Bundesverwaltungsamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundesagentur für Arbeit, andere Ausländerbehörden, Meldebehörde, Staatsangehörigkeitsbehörde, Bundesdruckerei, Sicherheitsbehörden, Sozialleistungsträger, Zollverwaltung, Staatsanwaltschaft, sonstige Vollstreckungsbehörden sowie das Auswärtige Amt.

Entscheidungen, wie zum Beispiel die erfolgte Einbürgerung oder die Feststellung des Besitzes beziehungsweise Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit, werden zudem im deutschlandweit geführten Staatsangehörigkeitsregister gespeichert. Falls es erforderlich und gesetzlich zulässig ist, werden Ihre Daten auch an die zuständigen Behörden Ihres Heimatstaats weitergegeben.

Für den technischen Betrieb erfolgt eine Weitergabe an das IT-Referat der Landeshauptstadt München. Der Zugang der Daten kann auch über den städtischen Formularserver erfolgen. Die erhobenen Daten können in das stadtweite Ticketsystem „Digitaler Bürgerservice“ weitergeleitet werden, um eine Ende-zu-Ende-Vorgangsbearbeitung zu ermöglichen.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist grundsätzlich nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, außer wenn dies erlaubt und zum Vollzug des Ausländerrechts zwingend erforderlich ist. Allerdings werden Ihre Daten über die zuständigen Registerbehörden in unterschiedlichen Registern gespeichert, auf welche gegebenenfalls auch Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union Zugriff haben (zum Beispiel EURODAC-Datenbank, Visa-Informationssystem, Schengener Informationssystem).

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Servicestelle für Zuwanderung und Einbürgerung München für folgende Dauer gespeichert:

- Bei Einbürgerung: 10 Jahre nach einer Einbürgerung
- Bei Wegzug: 10 Jahre nach dem Wegzug aus München
- Bei Tod: 5 Jahre nach dem Sterbetag
- Bei Befristung hinsichtlich einer Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung: 10 Jahre nach Ablauf des Befristungsdatums

8. Pflicht zur Angabe der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Paragraphen 86, 82 und 49 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes. Verstöße dagegen sind nach Paragraph 95 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes strafbewehrt. Die Landeshauptstadt München benötigt Ihre Daten, um ausländerrechtliche Bestimmungen vollziehen zu können.

9. Betroffenenrechte

Ihre Rechte nach Artikel 15 fortfolgende der Datenschutz-Grundverordnung (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch, Einschränkung der Verarbeitung und Übertragbarkeit) können Sie gegenüber der Landeshauptstadt München als verantwortliche Stelle geltend machen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ebenfalls besteht unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.